

sind. Die Sentenz aber dieses Provinzial-Concils ist bestätigt im Conc. Tol. XVI, 3'. Helfferich, Westgothenrecht S. 208, A. 239 dagegen meint, die Jahreszahl im Gesetze Egicas sei falsch; statt 'tertio' sei zu lesen 'sexto': 'Der Abschreiber verwechselte das Zahlzeichen VI mit III'. Erscheint diese Annahme an sich plausibel, so wird sie freilich bedenklich durch den Umstand, dass die handschriftliche Ueberlieferung in der Lesart 'tertio' (mit Buchstaben ausgeschrieben) völlig übereinstimmt; der Fehler müsste auf den Archetypus, der in diesem Falle wahrscheinlich mit der offiziellen Aufzeichnung zusammen fällt, zurückgehen. Gegenüber den Schwierigkeiten, welche dieser Annahme entgegenstehen, möchte ich die Annahme Bluhmes, dass ein entsprechender Canon bereits in verlorenen Concilsakten aus dem 3. Jahre Ervigs vorlag, nicht ganz von der Hand weisen.

III, 5, 7 [R. III, 5, 5. W. III, 5, 6]. — Chindasvind ergänzt durch dieses letzte Gesetz das erste dieses Titels, indem er Männern die Geschlechtsverbindung mit Weibern, die in ausserehelichem Geschlechtsverkehr mit dem Vater oder Bruder jener gestanden haben, zu ihnen also im Verhältnis der sogenannten *affinitas illegitima* stehen, bei Strafe des *Incestes* untersagt. Quelle oder Vorbild für dieses Gesetz vermag ich nicht nachzuweisen. Kirchliche Anschauungen, wie sie später in Concilienschlüssen und Bussbüchern hervortreten, scheinen zu Grunde zu liegen.

Titel 6: 'De divortiis nuptiarum et discidio isponsorum' enthält nur 3 Gesetze.

III, 6, 1. 2. — Die beiden ersten Stücke, eine *Antiqua* und ein Gesetz Chindasvinds sind zuletzt von Dahn, Studien S. 120 f., von London S. 45 f. und von Geffcken, Geschichte der Ehescheidung S. 38 ff., erörtert. Ich vermag mich keinem meiner Vorgänger ganz anzuschliessen, glaube aber darauf verzichten zu sollen, im Einzelnen jede Abweichung oder Uebereinstimmung zu bemerken.

Die beiden ersten Gesetze sind nicht — wie man das wohl gethan hat — als Zeugnisse für dieselbe Rechtsmaterie auf zwei verschiedenen Entwicklungsstufen zu betrachten, nicht als ob die *Antiqua* das alte Recht, die *Lex Chindasvinds* das reformierte Recht darstelle¹. Chindasvinds Ge-

1) So Dahn, Studien S. 120: 'Dieses ältere Scheidungsrecht (III, 6, 1) hat dann Kindasvinth in einem umfassenden Gesetz (III, 6, 2) reformiert'.